



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 48637

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7,5 J x 17 H2

Typ: AB7517

Inhaber der ABE  
und Hersteller: Reifen Go! GmbH  
45326 Essen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 48637**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 48637

Die ABE-Nr. 48637 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x 17 H2 , Typ AB7517, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 2011-ABE-PSA-0041 vom 29.09.2011 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 2 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.**

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:  
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Prüflabors Süd GmbH, Bad Bramstedt, vom 29.09.2011 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 01.11.2011  
Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Gutachten Nr. 2011-ABE-PSA-0041, zur Genehmigung vorgelegt am: 07.10.2011



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 48637

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG EINER  
ABE 48637**

**2011-ABE-PSA-0041**

Antragsteller : **Reifen GO! GmbH  
Laubenhof 12  
D-45326 Essen**

**Art : Leichtmetall-Sonderrad, einteilig**

**Typ : AB7517**

**Radname : MD7**

**Sonderrad-Größe : 7,5Jx17H2**

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung einer ABE verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

## **0. HINWEISE**

Der Radtyp **AB7517** ist mit dem Radnamen **MD7** für die Sonderrad-Größe **7,5Jx17H2** gekennzeichnet. Zusätzlich können zusätzliche Kontrollkennzeichen angebracht sein!

--

Die Zentrierung des Leichtmetall-Sonderrades erfolgt über Zentrierringe ww. aus dem Werkstoff Kunststoff oder Aluminium. Für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über **240km/h** sind ausschließlich Zentrierringe aus dem Werkstoff Aluminium zu verwenden.

**FAHRZEUGTEIL** Leichtmetall-Sonderrad      **Typ**    **AB7517**  
**HERSTELLER**      **Reifen GO! GmbH**

**GRÖSSE**      **7,5Jx17H2**  
**DATUM**      **29.09.2011**

**0.1 Aufstellung**

	Radausführung	Zentrierung	Kennzeichnung Zentrierring	Abmessungen	Werkstoff
1	5 112 42 66 57	ja	Ø66,6-Ø57,1	Ø66,5mm	Kunststoff ww. Aluminium
2	5 112 42 66	nein	--	--	--

**0.2 Befestigung**

Die Leichtmetall-Sonderräder **AB7517** werden mit 5 Kegelbundschrauben mit einem Kegelwinkel 60° in der DIN Maßen M12/M14 befestigt.

**0.3 Kombination**

Für das Leichtmetall-Sonderrad **AB7517** sind keine unterschiedlichen Rad-Kombinationen für Vorder- und Hinterachse vorgesehen.

**I. ÜBERSICHT**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Loch- kreis (mm) /-zahl	Mitten- loch (mm)	Einpress- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung		Rad						
	Zentrierring								
1	5 112 42 66 57	AB7016	Ø66,6-Ø57,1	112/5	57,1	42	775	2235	09/11
2	5 112 42 66	AB7016	ohne	112/5	66,6	42	775	2235	09/11





### **III. ANBAU- UND VERWENDUNGSPRÜFUNG**

#### **III.1. ANBAUUNTERSUCHUNG AM FAHRZEUG**

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei dem im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

#### **III.2. FAHRVERSUCHE**

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpresstiefe und Größen der Bereifung liegen vor.

--

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkB I S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

#### **III.3. FAHRWERKSFESTIGKEIT**

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

Die Spurverbreiterung wurde gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VkB I S 1377" vom 25.11.1998" geprüft.

### **IV. ZUSAMMENFASSUNG**

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muss eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten. Er hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in masslicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- in Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

FAHRZEUGTEIL Leichtmetall-Sonderrad Typ AB7517  
HERSTELLER Reifen GO! GmbH

GRÖSSE 7,5Jx17H2  
DATUM 29.09.2011

## V. UNTERLAGEN UND ANLAGEN

### V.1. VERWENDUNGSBEREICHSANLAGEN

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

Anlage	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1 AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	5 112 42 66 57	42	29.09.2011	liegt bei
2 AUDI, DAIMLER-BENZ / DAIMLER (D) / MERCEDES-BENZ	5 112 42 66	42	29.09.2011	liegt bei

### V.2. ALLGEMEINE HINWEISE

- siehe Anlage:
  - Radabdeckung – 1 Seite(n)

### V.3. TECHNISCHE UNTERLAGEN

- siehe Anlage:
  - Technische Unterlagen – 2 Seite(n)

**GUTACHTEN NR.: 2011-ABE-PSA-0041  
ZUR ERTEILUNG EINER ABE 48637**



**FAHRZEUGTEIL** Leichtmetall-Sonderrad      **Typ** AB7517  
**HERSTELLER**      Reifen GO! GmbH

**GRÖSSE**      7,5Jx17H2  
**DATUM**      29.09.2011

## VI. BEMERKUNGEN

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.  
(TÜV AUSTRIA CERT GmbH - Register-Nummer: 20102 92003682)

Dieser Prüfbericht umfasst Seite(n) 1 bis 7, sowie die unter Punkt V.3. angeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Bad Bramstedt, 29.09.2011

**Prüflabor Süd GMBH**

Akkreditiert von der Benennungsstelle  
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland



KBA-P 00081-09

Der Sachverständige

Ing. M. Buga



**GUTACHTEN NR.: 2011-ABE-PSA-0041  
ZUR ERTEILUNG EINER ABE 48637**



**ANLAGE** -2- **Typ** AB7517 **GRÖSSE** 7,5Jx17H2  
**HERSTELLER** Reifen GO! GmbH **DATUM** 29.09.2011

**AUDI, DAIMLER-BENZ, MERCEDES-BENZ**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : **7,5Jx17H2** Einpresstiefe (mm) : **42**  
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : **112/5** Zentrierart : **Mittenzentrierung**

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) /-zahl	Zentrierung Werkstoff	Mitten- loch (mm)	Einpresstiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung								
	Rad	Zentrierung							
5 112 45 66	AB7517	ohne	112/5	ohne	66,6	42	775	2235	09/11

**Verwendungsbereich / Fz.-Hersteller** : **AUDI**

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60°

Anzugsdrehmoment der Befestigungsteile : 120 Nm

Verkaufsbezeichnung : **A4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B8 B81	e1*2001/116*0430*... e13*2007/46*1084*..	88 - 195	205/55R17 95 225/50R17 235/45R17	52J 51G	nur AUDI A4; Kombi; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12T; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S
B8 B81	e1*2001/116*0430*... e13*2007/46*1084*..	88 - 195	205/55R17 95 225/50R17 235/50R17	52J 51G	nur AUDI A4; Limousine; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12T; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S
B8 B81	e1*2001/116*0430*... e13*2007/46*1084*..	100 - 195	205/55R17 95 225/50R17 235/50R17	52J 51G	nur AUDI A4; Limousine; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12T; 51A; 573; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S
B8 B81	e1*2001/116*0430*... e13*2007/46*1084*..	100 - 195	205/55R17 95 225/50R17 235/50R17	52J 51G	nur AUDI A4; Kombi; Allradantrieb; Nicht A4 Allroad Quattro; 10B; 11B; 11G; 11H; 12T; 51A; 573; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S

**GUTACHTEN NR.: 2011-ABE-PSA-0041  
ZUR ERTEILUNG EINER ABE 48637**



**ANLAGE** -2- **Typ** AB7517 **GRÖSSE** 7,5Jx17H2  
**HERSTELLER** Reifen GO! GmbH **DATUM** 29.09.2011

**Verwendungsbereich / Fz.-Hersteller** : **DAIMLER-BENZ, MERCEDES-BENZ**

**Befestigungsteile** : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 27 mm, Kegelw. 60° für Typ : 204 X  
 Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60° für Typ : 140; 140C; 204 K; 212; 215; 220; 169; 204; 245  
 Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60° für Typ : 638; 639/4; 639; 638/2; 638/1

**Anzugsdrehmoment der Befestigungsteile** : 130 Nm für Typ : 140; 140C; 169; 204; 204 K; 212; 215; 220; 245  
 140 Nm für Typ : 638; 638/1; 638/2; 639/4  
 150 Nm für Typ : 204 X; 639

**Verkaufsbezeichnung** : **A-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
168	e1*96/79*0073*..	44 - 103	205/45R17 84	11A; 24J; 24M	nur mit ESP; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A
169	e1*2001/116*0288*..	60 - 103	205/45R17 84		nur mit ESP; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A
		60 - 142	205/45R17 84W		
			205/45R17 88		
			215/45R17 87	11A; 24J; 24M	
			225/45R17 90	11A; 24J; 24M	

**Verkaufsbezeichnung** : **B-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
245	e1*2001/116*0314*..	70 - 142	205/45R17 88		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A
			205/50R17 89		
			215/45R17 87		
			225/45R17 90		

**Verkaufsbezeichnung** : **C-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
204	e1*2001/116*0431*..	165- 200	225/45R17	12T; 51G	Nur 4-MATIC; Limousine; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S
			235/45R17 94	12A	
204	e1*2001/116*0431*..	100- 200	225/45R17	12T; 51G	Limousine; Heckantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 76S
			235/45R17 94	12A	
204 K	e1*2001/116*0457*..	100- 200	225/45R17	12T; 51G	Kombi; Heckantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 76S
			235/45R17 94	12A	
204 K	e1*2001/116*0457*..	165	225/45R17	12T; 51G	Nur 4-MATIC; Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S
			235/45R17 94	12A	

**GUTACHTEN NR.: 2011-ABE-PSA-0041  
ZUR ERTEILUNG EINER ABE 48637**



**ANLAGE** -2-  
**HERSTELLER** Reifen GO! GmbH

**Typ** AB7517

**GRÖSSE** 7,5Jx17H2  
**DATUM** 29.09.2011

Verkaufsbezeichnung :

**CL-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
215	e1*98/14*0113*..	220 - 326	225/55R17	51G	10B; 10S; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 76S

Verkaufsbezeichnung :

**E-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
212	e1*2001/116*0501*..	100 - 150	225/50R17 94W		Stufenheck; Heckantrieb; auch für Fzg. mit Luftfederung; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S; 76T
		100 - 215	225/50R17 94W		
			245/45R17 95W		

Verkaufsbezeichnung :

**E-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
212K	e1*2001/46*0200*..	100 - 150	225/50R17 94W		Kombi; auch für Fzg. Mit Luftfederung; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S; 76T
		100 - 215	225/50R17 94W	52J	
			235/45R17 99W		
			245/45R17 95W		

Verkaufsbezeichnung :

**E-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
207	e1*2001/116*0502*..	100 - 215	235/45R17		nur Cabrio; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S; 76T
		285	235/45R17 M+S	52J	
207	e1*2001/116*0502*..	100 - 215	205/50R17 89		nur Coupe;; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 76S; 76T
		100 - 215	215/45R17 88		
		100 - 215	215/50R17		
		100 - 215	235/45R17		
		285	235/45R17 M+S	52J	

Verkaufsbezeichnung :

**GLK-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
204 X	e1*2001/116*0480*..	120 - 200	235/60R17	12T; 51G	Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 76O
			255/55R17	11A; 12A; 24M; 51G; 57F; 575	

**GUTACHTEN NR.: 2011-ABE-PSA-0041  
ZUR ERTEILUNG EINER ABE 48637**



**ANLAGE** -2-  
**HERSTELLER** Reifen GO! GmbH

**Typ** AB7517

**GRÖSSE** 7,5Jx17H2  
**DATUM** 29.09.2011

Verkaufsbezeichnung :

**VITO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
638	e9*2001/116*0005*.. e9*93/81*0005*.. e9*98/14*0005*..	58 - 105	235/45R17 97	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A
			245/45R17	11A; 24J; 24M	
			245/45R17-99	11A; 24J; 24M	
638/1	K393	58 - 105	245/45R17	11A; 24J; 24M	Lkw geschl. Kasten; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A
			245/45R17-99	11A; 24J; 24M	
638/2	e9*2001/116*0020*.. e9*95/54*0020*.. e9*98/14*0020*..	72 - 128	235/45R17 97	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A
			245/45R17-95	11A; 24J; 24M; 5HR	
			245/45R17-99	11A; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung :

**VITO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
639/4	L275	65 - 170	225/55R17	11A; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 75I
			235/55R17 99W	11A; 24J; 24M; 54A	
			245/45R17 99W	11A; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung :

**VIANO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
639	e9*2001/116*0048*..	65 - 170	225/55R17	11A; 24M; 51G	Heckantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 75I
			235/55R17 99W	11A; 24J; 24M; 54A	
			245/45R17 99W	11A; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung :

**S-KLASSE / CL-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
140	e1*96/27*0056*.. F690	110 - 300	245/50R17 99Y		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 76S
140 C	e1*96/27*0057*.. G165	205 - 290	245/50R17 99Y		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 76S

Verkaufsbezeichnung :

S-KLASSE

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
220	e1*97/27*0099*..	180 - 225	225/55R17	51G	Nicht für Fz. m. Länge 6158 mm; nicht für gepanzerte Fz; Nur 4-MATIC; 10B; 10S; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 76S
220	e1*97/27*0099*..	145 - 225	225/55R17-97		Nicht für Fz. m. Länge 6158 mm; nicht für gepanzerte Fz; Heckantrieb; 10B; 10S; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 76S

## Auflagen

### 10B)

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindizes, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.

### 10S)

Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.

### 11A)

Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

### 11B)

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

### 11G)

Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muss eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

<b>ANLAGE</b>	<b>-2-</b>	<b>Typ</b>	<b>AB7517</b>	<b>GRÖSSE</b>	7,5Jx17H2
<b>HERSTELLER</b>	Reifen GO! GmbH			<b>DATUM</b>	29.09.2011

**11H)**

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

**12A)**

Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

**12K)**

Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).

**12T)**

Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten ist nur mit der vom Fahrzeughersteller freigegebenen Schneekette oder einer baugleichen Schneekette an der Antriebsachse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.

**24J)**

Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

⇒ **das Hinweisblatt ist zu beachten!**

**24M)**

Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

⇒ **das Hinweisblatt ist zu beachten!**

**51A)**

Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.

**51G)**

Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

**52J)**

Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.

**54A)**

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

**573)**

Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen. Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

**575)**

Es sind die serienmäßigen Reifen-Kombinationen zulässig. Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig. Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten. Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

**57F)**

Die Verwendung dieser Reifengröße ist auf dieser Radgröße nur an der Hinterachse zulässig.

**5HR)**

Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1380kg, im Anhängerbetrieb bis 100km/h ist eine Erhöhung der Reifentragfähigkeit bis zu 10% nach ETRTO zulässig.

**71K)**

Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

**721)**

Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

**725)**

Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

**729)**

Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.

**73C)**

Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

**74A)**

Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

**GUTACHTEN NR.: 2011-ABE-PSA-0041  
ZUR ERTEILUNG EINER ABE 48637**



<b>ANLAGE</b>	<b>-2-</b>	<b>Typ</b>	<b>AB7517</b>	<b>GRÖSSE</b>	<b>7,5Jx17H2</b>
<b>HERSTELLER</b>	<b>Reifen GO! GmbH</b>			<b>DATUM</b>	<b>29.09.2011</b>

---

**75I)**

Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.

**76O)**

Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 19-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

**76S)**

Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

**76T)**

Die Verwendung dieser Felgengröße ist nur zulässig, wenn die Felgenbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Felgen, nicht unterschritten wird.

---



**ANLAGE** Anbauabnahme **Typ** AB7517 **GRÖSSE** 7,5Jx17H2  
**HERSTELLER** Reifen Go! GmbH **DATUM** 29.09.2011

**Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO**

**Nachweis gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO**

Für: **Leichtmetallrad** Typ: AB7517  
 des Herstellers/Importeurs: **Reifen GO! GmbH**

liegt ein Teilegutachten über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau des Techn. Dienst PSA – Prüflabor Süd Automotive GmbH, Bad Bramstedt vor.

Bericht-Nr.: **2011-ABE-PSA-0041** Datum: **29.09.2011**

**Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO**

Hiermit wird bestätigt, dass der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am

Fahrzeughersteller: , Fahrzeugtyp: ,  
 Fahrzeug-Ident-Nr.: ,

ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.  
 Vorgegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein/Anbaubestätigung/Teile-ABE \*)  
 wurden berücksichtigt.

Bemerkungen/Hinweise/Auflagen:

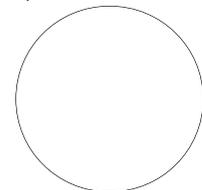
Änderungen zu Angaben in den Fahrzeugpapieren sind der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Papieren zu melden.

Untersuchungsbericht/Gutachten-Nr.:

Unterschrift u. Name

Ort u. Datum der Abnahme:

a.a.S.o.P./Prüf-Ing.



Fahrzeugbeschreibung													
B	-	2.1		2.2		L	-	9	-	P.2 P.4	/-	T	-
J			4			18	-			19	-		
E				3		20	-			G	-		
D.1	-					12	-	13	-		Q	-	
D.2	-					V.7	-	F.1	-		F.2	-	
	-					7.1	-	7.2	-		7.3	-	
	-					8.1	-	8.2	-		8.3	-	
	-						U.1	-	U.2	-		U.3	-
D.3	-					O.1	-	O.2	-		S.1	-	S.2 -
2	-					15.1	-						
5						15.2	-						
						15.3	-						
V.9	-					R	-					11	-
14						K	-						
P.3	-					6	-	17	-		16	-	
10	-	14.1		P.1	-	21	-						
22	-												
	-												
	-												
	-												
	-												